

## Informationen zum Thema

# Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

Stand 1. August 2011

### Begriff

Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

Anspruchsberechtigte der Untersuchungen im Sinne des JArbSchG sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Rechtsquellen

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend – Dritter Abschnitt, Vierter Titel: Gesundheitliche Betreuung (§ 32 ff.)

### Was Sie wissen sollten

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, die von bayerischen Ärzten durchgeführt werden, trägt der Freistaat Bayern.

Die Abrechnung erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

Untersuchungskosten für Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden vom Freistaat nicht übernommen, auch dann nicht, wenn der Betreffende erstmals in das Berufsleben eintritt.

Zum Nachweis des Leistungsanspruches legt der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein vor, den er von seiner Schule oder dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt erhalten hat. Der Untersuchungsberechtigungsschein muss von der Ausgabestelle - in dem für sie vorgesehenen Teil - vollständig ausgefüllt und mit Datum, Dienstsiegel und Unterschrift versehen sein. Dem Untersuchungsberechtigungsschein kann entnommen werden, nach welcher Vorschrift des JArbSchG eine Untersuchung durchzuführen ist.

Die Untersuchungen im Sinne des JArbSchG beziehen sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen. Sie sind keine Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen für bestimmte Berufe oder Tätigkeiten. Sie ersetzen nicht die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsor-

## Allgemeine Informationen zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

---

geuntersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz, die vom Arbeitgeber zu veranlassen sind.

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung).

Weitere außerordentliche Nachuntersuchungen/Ergänzungsuntersuchungen sind bei Bedarf zu veranlassen.

### Worauf Sie achten sollten

Bitte füllen Sie den Untersuchungsberechtigungsschein in dem für Sie – den untersuchenden Arzt – vorgesehenen Teil vollständig aus.

Ohne Vorlage des vollständig ausgefüllten Berechtigungsscheines bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns übernimmt der Freistaat Bayern keine Vergütung der Kosten für Jugendarbeitsschutzuntersuchungen.

Da die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden, ist es nicht möglich, das Personalienfeld mit der Krankenversicherungskarte zu bedrucken.

Die Ergebnisse der Erstuntersuchung dokumentieren Sie im weißen Untersuchungsbogen, die Ergebnisse der Nachuntersuchung im roten Untersuchungsbogen. Bitte bewahren Sie diese Dokumentationen 10 Jahre auf!

Für die Untersuchungen nach dem JArbSchG ist keine Praxisgebühr zu erheben.

Zusätzlich zur Online-Abrechnung muss der Untersuchungsberechtigungsschein für Erst- und Nachuntersuchung bzw. Ergänzungsuntersuchung in Papierform bei der KVB eingereicht werden.

### Wie wird abgerechnet?

- Die Abrechnung ist auf einem **gesonderten Datensatz** mit den GOP 98001 bis 98006 anzulegen.  
Werden/wurden bei dem Jugendlichen in demselben Quartal vertragsärztliche Leistungen erbracht, sind diese – unabhängig von der JAS-Abrechnung – in gewohnter Form abzurechnen. Die Abrechnung enthält dann zwei Datensätze für den Jugendlichen (1x bei gesetzlicher Krankenkasse, 1x bei LA für Arbeitsschutz).

## Allgemeine Informationen zur Abrechnung von Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

---

- Der Datensatz ist immer als „ambulante Behandlung“ des jeweils aktuellen Abrechnungsquartals zu kennzeichnen (auch bei Nachträgen).
- Bei Ergänzungsuntersuchungen nach § 38 JArbSchG ist zusätzlich zur GOP 98004 bzw. 98005 das errechnete Honorar – einfacher Satz GOÄ – als Cent-Betrag (unter Feldkennung 5012) mit der Sachkostenbezeichnung „L904“ bzw. „L905“ (Feldkennung 5011) einzutragen. Bitte beachten Sie hier die Vorgaben Ihres Systemhauses.
- Kassenummer: **71854** (JAS Bayerisches Landesamt für Arbeitsschutz)
- ICD 10 = Z00.0
- **Folgende GOP sind abzurechnen:**
  - JAS 1 – Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) – GOP **98001**
  - JAS 2 – Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG) – GOP **98002**
  - JAS 3 – Weitere/außerordentliche Nachuntersuchung (§§ 35/§ 42 JArbSchG) – GOP **98003**
  - JAS 4 – Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG) – GOP **98004 plus Eurobetrag**
  - JAS 5 – Ergänzungsuntersuchung (§ 38 JArbSchG) – GOP **98005 plus Eurobetrag**
  - JAS 6 – weitere Nachuntersuchung (§ 34 JArbSchG) – GOP **98006**

### Hier finden Sie weitere Informationen

**Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend** im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Rechtsquellen/Sonstige Bestimmungen/Praxisführung*.

**Hinweise für Ärzte** zur Jugendarbeitsschutzuntersuchung im Internet unter [www.arbeitsschutz.bayern.de](http://www.arbeitsschutz.bayern.de) (Herausgeber Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz).

**Merkblätter zur Abrechnung „Besondere Kostenträger“** im Internet unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik *Praxis/Abrechnung/Abgabe\_Erstellung/Besondere Kostenträger*.

Offene Fragen richten Sie per E-Mail an: [abrechnungsberatung@kvb.de](mailto:abrechnungsberatung@kvb.de)

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.